

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 7

Artikel: Bundesrat für Kündigungsschutz im Obligationenrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Beispiel von Pater Pire ist zugleich eine Botschaft. Er hatte es darum nicht nötig, seine Lehre in eine perfekte Systematik zu kleiden. Weil sein Wort zunächst gelebt und seine Tat vorerst bedacht waren, wurde sein Geist in seinen Werken transparent. Der Grund dieser immer offenbaren Geschlossenheit der Zielsetzung und der Tat war – schlicht und einfach – die Liebe. Und diese Liebe erkannte im Armseligsten Würde, in der Unzulänglichkeit mobilisierbare Kraft, im Irrtum Wahrheit, im Helfen etwas vom Heikelsten und Schwierigsten, in der eigenen großen Tat Stückwerk, das durch andere, vom gleichen Geist Beseelte, der Ergänzung bedurfte; es war ein Dienst im Dienste eines größeren Ganzen.

Da nun Pater Pire nicht mehr unter uns weilt, wäre es angebracht, daß ich seiner Seele die ewige Ruhe im Frieden wünsche. Ich habe für ihn jedoch einen andern Wunsch: er lebe weiter für den Frieden und sein Lächeln, aus mühevollen Anstrengungen heraus geboren, stets Zeichen eines Austausches zwischen ihm selbst und dem Menschen, an den er sich wandte oder den er vertrat, dieses Lächeln, Zeugnis seiner Hoffnung und auf Hoffnung gebaut, lebe weiter, versöhne und erfreue seinen Gott und bewege Ihn, sich den Menschen so zu offenbaren, daß in Seinem Namen nur geschieht, was Frieden stiftet.

Und wir, die ihn gekannt und lieb haben, machen uns das Wort Luthers zu eigen, das Pater Pire liebte und lebte: «Wenn ich wüßte, daß morgen der jüngste Tag kommt, so würde ich doch heute noch mein Apfelbäumchen im Garten pflanzen.»

O. Aregger

(Aus «informatio» 3/1969)

Bundesrat für Kündigungsschutz im Obligationenrecht

Nachdem die Kommission des Nationalrates am 12. Mai 1969 ihre Beratungen über die Mieterschutz-Vorlage vertagt hat, bis klar sei, was der Bundesrat betreffend der verschiedenen Vorstöße für eine dringliche Erstreckung der geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu tun gedenke, sind nun die Würfel gefallen.

Der Bundesrat denkt weder an eine Erstreckung des geltenden Mietnotrechts noch an eine Ausweitung desselben, wie dies die Standesinitiative des Kantons Waadt und das Postulat Debétaz vorsehen.

Die Landesregierung hält an ihrer Vorlage vom 27. November 1968 über die «Kündigungsbeschränkung im Mietnotrecht» fest und drängt darauf, daß eine entsprechende Revision des Obligationenrechts auf den 1. Januar 1970 in Kraft gesetzt werden kann.

Da es sich um einen Erlaß handelt, der dem fakultativen Referendum untersteht, müßten die Differenzbereinigung und die Schlußabstimmungen in den beiden Räten noch vor dem 30. September 1969 durchgeführt werden, das heißt spätestens in der ersten Woche der Herbstsession. Dies setze eine materielle Behandlung der Vorlage durch den Nationalrat in der Junisession voraus. Wie zu vernehmen ist, beabsichtigt Kommissionspräsident Weber, den Ausschuß in der ersten Sessionswoche zusammenzurufen, um zu entscheiden, ob die Vorlage doch noch auf die Traktandenliste gesetzt werden soll.

Es ist zu begrüßen, daß der Bundesrat dem Parlament in der Frage des Mieterschutzes nun einigen Dampf aufsetzt. Dem Schreiben an die nationalrätliche Kommission ist zu entnehmen:

«Erweist sich jedoch das Inkrafttreten eines wirksamen Kündigungsschutzes auf den 1. Januar 1970 zum vornherein aus verfahrenstechnischen Gründen als ausgeschlossen, so wird die Diskussion über das Schicksal des Mietnotrechtes wieder aufleben... Der Bundesrat wäre dann gezwungen, trotz früher abgegebenen Erklärungen die Frage einer nochmaligen Verlängerung des geltenden Mietnotrechtes erneut aufzugreifen und den eidgenössischen Räten gegebenenfalls im Rahmen von Art. 89bis Abs. 3 BV Antrag zu stellen, wobei auch verbindliche private Stillhalteabkommen – wie sie in Genf abgeschlossen wurden – Berücksichtigung finden würden.»

Hervorgehoben zu werden verdient, daß es sich nach diesem Schreiben um einen «*wirksamen*» Kündigungsschutz handeln muß. Die abgeschwächte Formulierung, die der Ständerat in seiner letzten Session der Vorlage gegeben hat, vermag dem Attribut «*wirksam*» bei weitem nicht Genüge zu leisten. Bei einer bloßen Erstreckung, aber nicht Aufhebung der Kündigung wäre der Mieterschutz weitgehend illusorisch.

Aber auch die Vorlage des Bundesrates wird noch einige Retuschen über sich ergehen lassen müssen. Sehr unbefriedigend ist namentlich der Passus, wonach es den Kantonen überlassen bleiben soll, die Gemeinden und Mietobjektarten zu bezeichnen, auf welche die Schutzbestimmungen Anwendung finden sollen. Bundesrichter Kaufmann schreibt diesbezüglich in seinem Gutachten vom 24. April 1969 wie folgt: «Eine Lösung, bei der die Einführung von Kündigungsbeschränkungen ganz ins Ermessen der Kantone gestellt wird, die ihrerseits noch Gemeinden und Mietobjekte differenzieren können, bietet keine Gewähr für eine rechtsgleiche zivilrechtliche Behandlung aller Einwohner des Landes.» Je nachdem, ob die kantonalen Instanzen mehr oder weniger «*mieterfreundlich*» sind, könnten sie das neue Bundeszivilrecht für anwendbar erklären oder nicht. Ein einheitliches Recht, betont Bundesrichter Kaufmann, schließe eine differenzierte Rechtsanwendung, die den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung trägt, keineswegs aus. Unzulänglich in der bundesrätlichen Vorlage ist auch die Formulierung, der Kündigungsschutz sei zu gewähren, wenn die Kündigung «für den Mieter und seine Familie eine *besondere Härte* zur Folge» hätte. Dies könnte so interpretiert werden, daß nur in krassen Ausnahmefällen durch Richterspruch Kündigungen von Mietverhältnissen aufgehoben bzw. verlängert würden. gk

Landesindex der Konsumentenpreise leicht gestiegen

(BIGA) Der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit berechnete Landesindex der Konsumentenpreise, der die Preisentwicklung jener Konsumgüter und Dienstleistungen wiedergibt, die im Haushalt von Arbeiter- und Angestelltenfamilien von Bedeutung sind, stellte sich *Ende Mai 1969* auf 108,4 (September 1966 = 100) und lag somit um 0,5% über dem Stand von Ende April von 107,9 und um 2,6% über dem vor Jahresfrist von 105,7.